



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Finanzausschuss**
Sitzungsort : **59302 Oelde, Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 20.04.2015**
Sitzungsbeginn : **17:30 Uhr**
Sitzungsende : **19:00 Uhr**

Vorsitz

Herr Christoffer Siebert

Teilnehmer

Herr Norbert Austrup
Frau Marita Brommann
Herr Ernst-Rainer Fust
Herr Eugen Gette
Herr Hubert Kobrink
Frau Beatrix Koch
Herr Hubert Meyering
Herr Ralf Niebusch
Herr Werner Pötter
Herr Wolf-Rüdiger Soldat
Herr Peter Sonneborn
Frau Svea Stehmann
Herr Florian Westerwalbesloh
Frau Anne Wiemeyer
Herr Martin Wilke

Verwaltung

Herr Michael Jathe
Herr Helmut Jürgenschellert
Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop
Herr Jakob Schmid

Herr Thomas Wulf

Schriftführer

Herr Fabian Schröder

Gäste

Herr Rolf Berlemann

bis 18:30 Uhr

es fehlten entschuldigt:

Teilnehmer

Herr André Drinkuth

Herr Daniel Hagemeier

Herr Peter Hellweg

Frau Barbara Köß

Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos

Frau Lena Wickenkamp

vertr. durch Herrn Sonneborn

vertr. durch Frau Brormann

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Befangenheitserklärungen	1
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 9. Februar 2015	1
3. Entlastung des Haushaltes der Stadt Oelde durch den Bund - aktuelle Entwicklungen Vorlage: M 2015/200/3262	1 – 6
4. Richtlinien über die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an Vereine und Organisationen - Fortschreibung Vorlage: B 2015/400/3212/1	6 – 7
5. Satzung Übergangwohnheime	
5.1. Neufassung der Satzung für das Übergangwohnheim der Stadt Oelde hier: Gebührenkalkulation Vorlage: B 2015/200/3256	7 – 9
5.2. Neufassung der Satzung mit Gebührentarif für städtische Übergangwohnheime der Stadt Oelde Vorlage: B 2015/500/3226	9 – 12
6. Kooperationsvertrag mit Pro Arbeit e.V., Rheda-Wiedenbrück, ab 01.01.2016 Vorlage: B 2015/500/3227	12 – 14
7. Konzessionsverträge Strom und Gas hier: Abschluss der Verträge mit der Energieversorgung Oelde GmbH Vorlage: B 2015/1/3264	14 – 15
8. Finanzstatusberichte zum Haushalt der Stadt Oelde - Vorstellung des Verfahrens Vorlage: M 2015/200/3254	16
9. Statistik über Niederschlagungen im Jahr 2014 Vorlage: M 2015/201/3259	16 – 20
10. Maßnahmenfreigaben	
10.1. Straßenbeleuchtung: Ausschreibung des Betriebs und der Energielieferung - Freigabe der Maßnahme Vorlage: B 2015/200/3265	20 – 21
10.2. Weitere Maßnahmenfreigaben	21
11. Verschiedenes	

11.1. Mitteilungen der Verwaltung	21
11.2. Anfragen an die Verwaltung	21 – 22

Zu Beginn der Finanzausschusssitzung begrüßt Herr Siebert die anwesenden Mitglieder, Herrn Bürgermeister Knop, die anwesenden Gäste, die Mitglieder der Verwaltung, Herrn Hahn als Vertreter der Tageszeitung „Die Glocke“ sowie Herrn Berlemann in der Funktion als Geschäftsführer der Energieversorgung Oelde GmbH.

Vor Beginn der Sitzung spricht Herr Siebert seinen Dank an Herrn Pötter für das beherzte Eintreten in Sünninghausen aus.

Herr Siebert stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und Beschlussfähigkeit besteht.

Öffentliche Sitzung

1. Befangenheitserklärungen

Es erklärt sich niemand für befangen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 9. Februar 2015

Herr Siebert verweist auf die Niederschrift der Sitzung vom 09.02.2015.

Beschluss:

Der Finanzausschuss genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 09.02.2015

3. Entlastung des Haushaltes der Stadt Oelde durch den Bund - aktuelle Entwicklungen Vorlage: M 2015/200/3262

Derzeit wird in breiter Öffentlichkeit über die Entlastungen der kommunalen Haushalte durch den Bund diskutiert. Verschiedene Berichte in den Medien begleiten die Diskussion.

Der Vorgang ist derzeit noch von zahlreichen Entwicklungen / Unwägbarkeiten / Interpretationen geprägt. Die hier verarbeiteten Zahlen und Angaben basieren auf den Informationen des Städte- und Gemeindebundes NRW (Informationen verarbeitet bis: 2. April 2015).

Im Einzelnen sind derzeit folgende Gesetze/Vorhaben im Gesetzgebungsverfahren bzw. in der weiteren Abstimmung:

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsfonds - KInvF)

Durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsfonds - KInvF) soll die Einrichtung eines vom Bund mit Mitteln in Höhe von 3,5 Mrd. Euro ausgestatteten Sondervermögens im Jahr 2015 erfolgen, aus dem in den Jahren 2015 bis 2018 Investitionen von als Folge von Strukturschwäche finanzschwachen Kommunen mit einem Fördersatz von bis zu 90 % gefördert werden.

Förderfähige Bereiche

Aus dem Sondervermögen sollen folgende Förderbereiche förderfähig sein:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser
- b) Straßen, beschränkt auf Lärmbekämpfung
- c) Städtebau einschließlich altersgerechter Umbau und Barriereabbau, ohne Abwasser und ÖPNV
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen

2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
- c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung

3. Investitionen mit dem Schwerpunkt Klimaschutz

Einrichtungen gemäß Nummer 1 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, können nicht gefördert werden.

Förderquote und Bewirtschaftung

Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 %, die Länder einschließlich der Gemeinden beteiligen sich mit mindestens 10 % am Volumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der jeweiligen Investitionen finanzschwacher Gemeinden. Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass finanzschwache Gemeinden den Eigenfinanzierungsanteil erbringen können.

Verteilung des Sondervermögens auf die Bundesländer

Das Sondervermögen in Höhe von 3,5 Mrd. Euro soll auf die Bundesländer wie folgt verteilt werden (die Verteilung auf die finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände wird jeweils im Bundesland geregelt):

	Einwohnerzahl	Kassenkredite	Anzahl der Arbeitslosen	Anteil am Förderbetrag	
	Anteil in %			%	Euro
	2	3	4	Spalten 2, 3 und 4 je $\frac{1}{3}$	
Baden-Württemberg	13,1	0,4	7,7	7,0770	247.695.000
Bayern	15,5	0,6	8,7	8,2640	289.240.000
Berlin	4,2	0,2	7,4	3,9385	137.847.500
Brandenburg	3,0	1,5	4,7	3,0842	107.947.000
Bremen	0,8	1,2	1,3	1,1078	38.773.000
Hamburg	2,1	0,4	2,4	1,6692	58.422.000
Hessen	7,5	13,5	6,2	9,0611	317.138.500
Mecklenburg-Vorpommern	2,0	1,3	3,5	2,2650	79.275.000
Niedersachsen	9,7	9,2	9,2	9,3583	327.540.500
Nordrhein-Westfalen	21,8	49,5	25,2	32,1606	1.125.621.000
Rheinland-Pfalz	5,0	12,9	3,8	7,2342	253.197.000
Saarland	1,2	4,0	1,2	2,1518	75.313.000
Sachsen	5,0	1,1	7,2	4,4501	155.753.500
Sachsen-Anhalt	2,8	2,1	4,6	3,1680	110.880.000
Schleswig-Holstein	3,5	1,6	3,5	2,8439	99.536.500
Thüringen	2,7	0,4	3,4	2,1663	75.820.500

Verteilung der auf NRW entfallenden Mittel auf die Kommunen

Den Ländern obliegt jeweils entsprechend der landesspezifischen Gegebenheiten die Benennung der antragsberechtigten finanzschwachen Gemeinden (Gemeindeverbände) bzw. den Stadtstaaten die Benennung der förderfähigen Gebiete. Derzeit ist noch nicht abschließend geklärt, wie die auf NRW entfallenden Mittel auf die Kommunen im Lande verteilt werden sollen. Hierüber finden intensive Gespräche der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden statt.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oelde

Aufgrund der noch nicht erfolgenden Festlegung des Landes, welche Gemeinden nach welchen Kriterien berücksichtigt werden sollen, ist hier noch keine Konkretisierung möglich.

Zu befürchten ist allerdings, dass die Stadt Oelde keine Bundesmittel nach dem jetzt auferlegten Programm zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen erhalten wird, da die Stadt Oelde, jedenfalls in der Vergangenheit, durch das Land NRW nicht als finanzschwach eingestuft wurde.

2. Aufstockung der Übergangsmilliarde in 2017

Bereits zum Haushaltsjahr 2015 stellte der Bund eine Entlastung der Kommunen i.H.v. 1 Mrd. Euro (sog. „Übergangsmilliarde“) zur Verfügung. Die Mittel dieser Übergangsmilliarde wurden zu 50 % durch einen größeren Anteil an den Kosten der Unterkunft für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II durch den Bund und zu weiteren 50 % über die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer erbracht.

Nunmehr beabsichtigt der Bund, diese Übergangsmilliarde um 1,5 Mrd. Euro auf insgesamt 2,5 Mrd. Euro in 2017 aufzustocken. Die zusätzlichen 1,5 Mrd. EUR werden zu 2/3 durch einen größeren Anteil an den Kosten der Unterkunft durch den Bund und zu 1/3 über die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer erbracht.

Zu ergänzen ist, dass die Kosten der Unterkunft nicht direkt im Haushalt der Stadt Oelde verbucht werden. Es handelt sich hier um eine Leistung des Kreises Warendorf, die dieser anteilig über die Kreisumlage finanziert. Folglich ist die Stadt Oelde mittelbar betroffen.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) hat eine tabellarische Übersicht über die Auswirkungen des erhöhten Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft (KdU) für die einzelnen Kommunen in NRW übermittelt. Die Übersicht ist dieser Vorlage als Anlage zur Kenntnis beigelegt.

Zu der Entlastungswirkung über die KdU ist zu sagen, dass es sich hierbei um Zahlen auf der Basis des Jahres 2013 handelt. Wie die KdU-Belastung im Jahr 2017 aussieht, kann derzeit nicht exakt beziffert werden. Insofern handelt es sich um Planungsgrößen.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oelde

- 2015 & 2016

Die Wirkung der Übergangsmilliarde 2015 (und aller vorhergehenden „Entlastungen“) wurde sowohl hinsichtlich der erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft als auch hinsichtlich des erhöhten Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer im Haushalt des Kreises Warendorf, der Festsetzung der Kreisumlage und dem Haushalt der Stadt Oelde berücksichtigt und veranschlagt. Hier ist mit keiner (weiteren/neuen) Verbesserung für die Jahre 2015 und 2016 zu rechnen.

(Exkurs:

1. Die Anteile an der Umsatzsteuer hängen vom Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer im jeweiligen Jahr ab. Verändert sich dieses, verändert sich auch der auf die Stadt Oelde entfallende Gemeindeanteil. Die Berechnungen werden zweimal jährlich, jeweils anlässlich der Mai- und November-Steuerschätzung, aktualisiert.
2. Die Festsetzung des Kreisumlagesatzes ist jährlich durch Beschluss des Kreistages variabel. Die Zahllast für die Stadt Oelde ist abhängig von der Entwicklung bestimmter Parameter absolut und im Vergleich zu den anderen kreisangehörigen Kommunen. Besonderen Einfluss auf die Kreisumlage hat die Festsetzung der LWL-Umlage, hier ist mit erheblichen Steigerungen für 2016ff. zu rechnen.)

Ansätze im Haushalt der Stadt Oelde bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung:

	2015	2016
Anteil an der Umsatzsteuer (Ertrag)	2.150.000 Euro (davon: rd. 230.000 Euro aus Übergangsmilliarde 2015)	2.211.900 Euro (inkl. Übergangsmilliarde 2015)
Kreisumlage (Aufwand)	Ansatz: 14.274.000 Euro (Festsetzung: 14.273.397,85 Euro)	14.150.000 Euro

- 2017

Die Wirkung der zusätzlichen 1,5 Mrd. Euro für 2017 konnte naturgemäß bei Aufstellung der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2016 - 2018 zum Ende des Jahres 2014 noch nicht berücksichtigt werden.

Die Gesamtentlastung 2017 aus der Erhöhung des Umsatzsteueranteils wird durch das MIK für Oelde in 2017 mit insgesamt 689 TEuro angegeben. Abzüglich der Wirkung der Übergangsmilliarde 2015

verbleibt für den städtischen Etat 2017 ein prognostizierter Mehrertrag von rd. 459 TEuro. Die o.g. Unsicherheiten zur Höhe des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer gelten hier ebenfalls.

Weitere Entlastungswirkungen können sich in 2017 aufgrund der erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft ergeben. Hier werden nach ersten Berechnungen auf Basis des Anteils der Stadt Oelde an der Kreisumlage 2015 Entlastungen von rd. 140 TEuro für 2017 prognostiziert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der Kreisumlage 2017 und der Anteil der Stadt Oelde an der Kreisumlage 2017 noch nicht bekannt sind. Ebenso ist die Belastung und derzeitige Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft im Jahr 2017 unbekannt.

Ansätze im Haushalt der Stadt Oelde bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung:

	2017
Anteil an der Umsatzsteuer (Ertrag)	2.278.000 Euro (inkl. Übergangsmilliarde 2015)
Verbesserung durch Aufstockung der Übergangsmilliarde	+ 459.000 Euro
Anteil an der Umsatzsteuer inkl. Übergangsmilliarde (Ertrag) - geschätzt	2.737.000 Euro (inkl. Übergangsmilliarde 2015 & 2017)
Kreisumlage (Aufwand)	14.150.000 Euro
Verbesserung durch Aufstockung der Übergangsmilliarde	-140.000 Euro
Kreisumlage inkl. Übergangsmilliarde (Aufwand) - geschätzt	14.010.000 Euro

- Wirkungen auf die Ergebnisentwicklung des Haushaltes der Stadt Oelde:

	2015	2016	2017
Jahresergebnis lt. Haushaltsplan 2015	- 3.093.471 Euro	- 3.338.461 Euro	- 3.061.098 Euro
Entlastungen aus der Erhöhung des Umsatzsteueranteils (soweit noch nicht eingeplant)	0 Euro	0 Euro	459.000 Euro
Entlastungen aus der erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft = Reduzierung der Kreisumlage (soweit noch nicht eingeplant)	0 Euro	0 Euro	140.000 Euro
Defizit unter Berücksichtigung der Entlastungen	- 3.093.471 Euro	- 3.093.471 Euro	- 2.462.098 Euro

Zu erkennen ist, dass die bisher erfolgten Entlastungen, inkl. der vor 2015 erfolgten Entlastungen, nicht zu einem (originären) Ausgleich des Haushaltes der Stadt Oelde geführt haben bzw. führen werden. Insbesondere die Aussagen des LWL-Direktors zur weiteren Entwicklung LWL-Umlage, die über die Kreisumlage an die Stadt Oelde weitergegeben wird, bereiten Sorge. Hier ist, trotz erfolgter Entlastungen, mit weiteren Belastungen zu rechnen.

Aus Sicht der Verwaltung liegt jedoch genau in diesen Aufwendungen eine Chance zu einer „echten Entlastung“ des Haushaltes der Stadt Oelde und der übrigen kommunalen Haushalte. Die Bundes- und Landespolitik bleibt aufgefordert, die versprochene Entlastung der Kommunen spätestens ab 2018 vollumfänglich umzusetzen.

Herr Wulf erläutert, dass der Kommunalinvestitionsförderungsfond 3,5 Milliarden EUR betrage. Dabei sei es jedoch fraglich, ob Oelde hieraus Förderungsmittel erwarten könne.

Die Übergangsmilliarde im Jahr 2016 wird durch eine Erhöhung des Anteils an der Umsatzsteuer und den Kosten der Unterkunft verteilt. Als Risiko für den Haushalt gilt dabei zu beachten, dass für 2016 jedoch bereits eine deutliche Steigerung der Landschaftsverbandsumlage angekündigt wurde und damit für Oelde eine Steigerung der Kreisumlage. Herr Knop fügt dazu ein, dass durch Herrn Dr. Börger, Kreisdirektor des Kreises Warendorf, mitgeteilt wurde, dass mit einer Mehrbelastung für den Kreis Warendorf von 3,8 MEUR gerechnet werden müsse. Für den städtischen Haushalt bedeute dies eine Mehrbelastung von 400.000 EUR im Jahr 2016.

Für 2017 sei durch die Aufstockung der Übergangsmilliarde mit einer Verbesserung von 459.000 EUR zu rechnen, erklärt Herr Wulf. Auf der Aufwandsseite sei bei der Kreisumlage durch die Aufstockung der Übergangsmilliarde lediglich mit einem geringen Rückgang von ca. -140.000 EUR zu rechnen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

4. Richtlinien über die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an Vereine und Organisationen - Fortschreibung **Vorlage: B 2015/400/3212/1**

I. Verfahren

In der Sitzung des Finanzausschusses am 9. Februar 2015 wurde zur Beratung der Angelegenheit folgender Zeitplan vorgestellt:

	Inhalt	Gremium	Termin
1.	Information zum Sachverhalt / Fragen	Finanzausschuss	9. Februar 2015
2.	Interne Beratung und Meinungsbildung in den Fraktionen / Entwicklung von Zielen	Fraktionen	10. Februar bis Ende März 2015
3.	Diskussion / Vorberatung der ggfls. durch die Fraktionen zu stellenden Änderungsanträge mit Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Oelde	Finanzausschuss	20. April 2015
4.	Beschlussfassung (ggfls. Änderung bzw. Beibehaltung der Richtlinie)	Rat	27. April 2015 // ggfls. weitere Sitzung(en)

In der Folge wurden durch die Verwaltung noch ergänzende Fragen zu einzelnen Sachverhalten beantwortet.

II. Änderungsbedarf der Fraktionen

Derzeit sind noch keine Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge der Fraktionen zu der o.g. Richtlinie bekannt.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 9. Februar 2015 wurde nach Vorstellung des bisherigen Sachstandes durch die Verwaltung vereinbart, dass die Ratsfraktionen bzw. Ratsmitglieder die Thematik zunächst in ihren Fraktionen erörtern. Die Fraktionen erhalten nun Gelegenheit, ihre jeweilige Sichtweise

und die bisherigen Beratungsergebnisse in der Sitzung vorzutragen und ggf. Anträge zur künftigen Gewährung kommunaler Zuschüsse an Vereine und Verbände zu stellen.

Herr Siebert erläutert, dass zum Tagesordnungspunkt 4 zwei Tischvorlagen ausliegen. Diese sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Herr Kobrink erläutert eine Anregung der CDU, dass der Tagesordnungspunkt verschoben werden solle. Vorab seien noch Abstimmungsgespräche mit den Vereinen nötig.

Herr Niebusch pflichtet dem Antrag bei, ebenso Frau Wiemeyer, die ergänzt, dass mit dem Stadtsportbund gesprochen werden müsse.

Herr Kobrink erklärt, dass eine gemeinsame Konzeption mit allen Beteiligten erstellt werden solle, auch mit dem Stadtsportbund.

Herr Westerwalbesloh erklärt, dass die finanzielle Seite besprochen werden müsse.

Herr Siebert fasst zusammen, dass sowohl interfraktionell als auch mit dem Stadtsportbund gesprochen werden müsse und der Tagesordnungspunkt daher verschoben werden solle.

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt für weitere Beratungsgespräche zu verschieben.

5. Satzung Übergangwohnheime

5.1. Neufassung der Satzung für das Übergangwohnheim der Stadt Oelde hier: Gebührenkalkulation Vorlage: B 2015/200/3256

Die für die Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge, Asylbewerber, Spätaussiedler und Obdachlosen entstehenden laufenden Aufwendungen bilden die Grundlage für die Kalkulation der Gebühr für die Nutzung der Einrichtung Übergangwohnheim.

In der Regel sind diese Kosten im Rahmen der Asylhilfe als Kosten der Unterkunft durch die Stadt Oelde zu tragen. In den Fällen, in denen abweichend vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beispielsweise ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) besteht, gibt es keinen Anspruch auf unentgeltliche Unterbringung. Hier ist die untergebrachte Person Gebührenschuldner, i.d.R. werden die Gebühren jedoch vom Träger der Sozialhilfeleistungen übernommen. Derzeit sind siebzehn Personen in den städtischen Unterkünften untergebracht, welche einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben. Die überwiegende Anzahl der Bewohner erhält Leistungen nach dem AsylbLG. Für diesen Personenkreis bleibt die Stadt Oelde in der Verantwortung, für Unterbringung zu sorgen, eine direkte Übernahme der hier errechneten Gebühren durch die untergebrachte Person oder einen Dritten erfolgt nicht, mit Ausnahme des Stromkostenanteils.

Die Prüfung der Gebührenkalkulation und ggfls. Anpassung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres.

Für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des städtischen Übergangwohnheims mit den Standorten
- Auf dem Borgkamp 36, Ortsteil Stromberg

- Axthausener Weg 23-23b, Oelde
- Hauptstraße 31, Ortsteil Lette
- Im Ketzeln, 13, Ortsteil Stromberg
- Lambertushaus Schulstraße 2, Ortsteil Stromberg
- Overbergstraße 6, Oelde
- Vitusschule Am Kirchplatz 7, Ortsteil Sünninghausen
- Von-Büren-Allee 50, Oelde

sind im Jahr 2014 Aufwendungen in Höhe von rund 400.000,00 € entstanden (vgl. Tabelle unten). Diese Aufwendungen bilden die Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsgebühr der kostenrechnenden Einrichtung Übergangwohnheim der Stadt Oelde.

Die Bemessungsgrundlage für die Nutzung der Räume bildet die Gesamtwohnfläche der Standorte entsprechend der Wohnflächenverordnung (WoFIV) und wird dementsprechend pro Quadratmeter zugewiesenen Wohnraumes festgesetzt.

Neben dieser Grundgebühr für die Nutzung des Wohnraumes wird für die anfallenden Nebenkosten eine monatliche Pauschale pro Person erhoben.

	Gesamt	Nebenkosten	Unterhaltung und Bewirtschaftung
Aufwand	384.500,00 €	74.000,00 €	310.500,00 €
Anz. der Personen Auslastungsgrad von 90 %	171	171	
Wohnfläche insgesamt in m ²	2.190		2.190
		Nebenkostenpauschale	Grundgebühr
kostendeckende Gebühr/ Monat		36,06 €	11,82 € /m ²
Gebührenvorschlag		36,00 €	11,80 € /m²
Anteil für Strom		16,50 €	
Anteil für sonst. Nebenkosten		19,50 €	

Die bisherigen Gebührensätze lagen bei der Grundgebühr zwischen 7,43 €/m² und 9,48 €/m² je nach Unterkunft. Darüber hinaus wurden Nebenkosten, sowie eine Strompauschale i.H.v. mtl. 32,80 € erhoben. Die bisherigen Festsetzungen stammen aus der Zeit vor 2004, ihre Kalkulation ist überholt.

Die Aufwendungen gliedern sich in folgende Bereiche:

Gliederung nach Bereichen	
1. Bewirtschaftung	94.100,00 €
2. Instandhaltung	38.780,00 €
3. Personal	64.250,00 €
4. Sonstige (allgemeine Kosten, kalk. Zinsen, Abschreibung)	187.370,00 €
Insgesamt	384.500,00 €

Anhand eines Beispiels soll die Berechnung der Gebühr verdeutlicht werden:

- Einweisung eines Obdachlosen in einen Raum (ggfls. Teil eines Raums)
- Größe: 8,5 qm
- Berechnung der Grundgebühr: $8,5 \times 11,80 \text{ €} = 100,30 \text{ €}$
- Zzgl. Nebenkostenpauschale: 36,00 €
- \Rightarrow Gebühr pro Monat: 136,30 €

In der genannten Gebühr pro Monat sind die Nutzung der Gemeinschaftsräume (Küche, Bäder, Flure etc.) und der gesamten Ausstattung (Küchengeräte, Bett, Schrank, Matratze) sowie die gesamten Nebenkosten bereits enthalten.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Gebühr für die Übergangwohnheime in der Höhe von 136,30 EUR laut Vorlage zu beschließen.

5.2. Neufassung der Satzung mit Gebührentarif für städtische Übergangwohnheime der Stadt Oelde Vorlage: B 2015/500/3226

Die bisherige Satzung für Übergangwohnheime der Stadt Oelde datiert vom 10.08.2004 ist überholt und muss inhaltlich und redaktionell den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Insbesondere sind überarbeitet worden:

- Auflistung der Übergangwohnheime
- Berechnung der Benutzungsgebühr
- Berechnung der Nebenkosten.

Die Satzung mit Widmung der bezeichneten Objekte zu Übergangwohnheimen berechtigt die Stadt Oelde, Personen mit einer Einweisungsverfügung unterzubringen und Benutzungsgebühren zu erheben. Ein reguläres Mietverhältnis wird in den Übergangwohnheimen nicht begründet; Umzüge innerhalb der Häuser oder von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft können kurzfristig umgesetzt werden.

Das Recht auf einen Platz in einem Übergangwohnheim erlischt, wenn keine Asylleistungen mehr bezogen werden. Im Umkehrschluss bedeutet es: anerkannte Asylbewerber müssen den zugewiesenen Platz im Übergangwohnheim räumen.

Bei Asylbewerbern mit Anspruch auf Grundsicherungsleistungen werden die Benutzungsgebühren durch das Jobcenter im Kreis Warendorf als Kosten der Unterkunft übernommen und an die Stadt Oelde erstattet, solange keine andere Wohnung zur Verfügung steht. Ebenso müssen Selbstzahler Benutzungsgebühren für den Wohnraum entrichten.

Für Asylbewerber trägt die Stadt Oelde die Kosten der Unterkunft.

Herr Siebert verweist auf die Vorlage.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Satzung mit Gebührentarif für die Übergangwohnheime der Stadt Oelde in der nachfolgenden Fassung rückwirkend zum 01.01.2015 zu verabschieden:

Satzung mit Gebührentarif für das städtische Übergangwohnheim der Stadt Oelde vom _____ (Tag der Bekanntmachung)

Aufgrund der §§7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 11. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), des § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 01. Januar 2012 (GV. NRW. S. 97), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) in der Fassung vom 24. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 922) und der §§ 2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Oelde am 27.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Oelde unterhält zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge, Asylbewerber, Spätaussiedler und der Obdachlosen ein Übergangwohnheim an folgenden Standorten:
 - Auf dem Borgkamp 36, Oelde – Stromberg
 - Axthausener Weg 23 – 23b, Oelde
 - Hauptstr. 31, Oelde-Lette
 - Im Ketzeln 13, Oelde-Stromberg
 - Lambertushaus, Schulstr. 2, Oelde-Stromberg
 - Overbergstr. 6, Oelde
 - Vitusschule, Am Kirchplatz 7 ,Oelde-Sünninghausen
 - Von-Büren-Allee 50
- (2) Das Übergangwohnheim ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Oelde. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Oelde und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, durch Allgemeinverfügung weitere Gebäude oder Gebäudeteile zum Übergangwohnheim im Sinne dieser Satzung zu widmen. Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

Das Übergangwohnheim untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Er regelt die Ordnung im Übergangwohnheim durch eine Hausordnung.

§ 3

Einweisung

- (1) Die Zuweisung zur Unterbringung in die Übergangwohnheime erfolgt durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters. Die Zuweisung begründet ein Nutzungsverhältnis nur mit den zugewiesenen Personen. Es ist unzulässig, andere Personen in dem zugewiesenen Raum aufzunehmen.
- (2) Die Zuweisung berechtigt nur zur Nutzung des zugewiesenen Raumes und der Gemeinschaftseinrichtungen. Ein eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugewiesenen Räume ist nicht gestattet.

- (3) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder ein bestimmtes Zimmer besteht nicht. Umzüge können bei Bedarf mit einer schriftlichen Vorankündigung von zwei Tagen veranlasst werden.
- (4) Die Einweisungsverfügung ist zu widerrufen, wenn eine andere angemessene Unterkunft gesichert ist. Mit dem Widerruf der Einweisungsverfügung endet das Benutzungsverhältnis.

§ 4 Gebührenpflicht und Gebührenberechnung

- (1) Für die Benutzung des Übergangwohnheims werden Gebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:
 - einer Grundgebühr pro m² für den Wohnraum
 - einer Gebühr pro Person für verbrauchsabhängige Nebenkosten.In die Berechnung der Gebühr für den Wohnraum fließen vorhandene Gemeinschaftsflächen anteilig ein.
Die Grundgebühr für den m²- Wohnraum setzt sich zusammen aus dem Durchschnittswert aller entstehenden und nach dem Kommunalabgabengesetz absetzbaren Kosten des in § 1 Abs. 1 genannten Übergangwohnheims.
- (2) Die verbrauchsabhängigen Nebenkosten (Strom, Heizenergie, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung etc.) werden als Pauschale pro Person festgesetzt, da für den anteiligen Verbrauch von Strom, Heizenergie, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung, keine besonderen Messvorrichtungen vorhanden sind, die eine personengenaue und verbrauchsbezogene Abrechnung des Verbrauchs ermöglichen.
- (3) Für selbst grob fahrlässig bzw. schuldhaft verursachte Sachschäden an den Gebäuden, Gebäudeteilen sowie Einrichtungen werden dem Verursacher die tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Grundgebühr für den Wohnraum pro m² beträgt 11,80 EUR monatlich.
- (2) Die Nebenkostenpauschale pro Person beträgt 36,00 EUR monatlich.

§ 6 Berechnungszeitraum, Festsetzung und Vollstreckung

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Tag der Zuweisung in das Übergangsheim und fällt bis einschließlich zum Tag des Auszuges an. Bei einer Abrechnung nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr und Nebenkostenpauschale zu Grunde gelegt.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird durch den Bürgermeister festgesetzt und ist bis zum 3. Werktag nach Erhalt des Gebührenbescheids und in der Folgezeit bis zum 5. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jede Person verpflichtet, die das Übergangsheim benutzt. Werden mehrere Personen in dieselbe Unterkunft eingewiesen, so haften diese als

Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband, einer Lebensgemeinschaft oder einer anderen rechtlichen Zweckgemeinschaft angehören, die ausschlaggebend dafür war, dass die betreffenden Personen gemeinsam in die Unterkunft eingewiesen wurden.

- (4) Rückständige Benutzungsgebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr für den Wohnraum ganz oder teilweise entfallen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Übergangsheime der Stadt Oelde vom 10.08.2004 außer Kraft.

6. Kooperationsvertrag mit Pro Arbeit e.V., Rheda-Wiedenbrück, ab 01.01.2016 Vorlage: B 2015/500/3227

Die Vertragsgrundlagen zum Kooperationsvertrag III stellen sich durch die Änderungen in der Beschäftigungsförderung im SGB II, umgesetzt durch das Jobcenter im Kreis Warendorf, gravierend anders dar, so dass eine Vertragsanpassung unausweichlich geworden ist.

Der Verein hat von seinem Sonderkündigungsrecht im September 2014 Gebrauch gemacht und den Kooperationsvertrag für das Projekt „Kiosk“ fristgerecht zum 31.12..2014 gekündigt.

Der Betrieb des Kiosks ist einvernehmlich zu Ende Februar 2015 von der Pro Arbeit e.V. aufgegeben worden und wird durch einen anderen Betreiber fortgeführt.

Das Thema Beschäftigungsförderung steht zwar aktuell nicht mehr im Vordergrund der Zusammenarbeit zwischen dem Verein Pro Arbeit e.V. und der Stadt Oelde, jedoch bietet eine Fortführung der Kooperation folgende Vorteile:

- Betrieb der Radstation
- Sauberes Erscheinungsbild des Bahnhofsumfeldes durch regelmäßige Reinigung
- Betreuung der Asylbewerber und Flüchtlinge

Die Betreuung der Asylbewerber und Flüchtlinge muss die Stadt Oelde sicherstellen, entfällt Pro Arbeit als Vertragspartner muss die Leistung bei einem anderen Anbieter eingekauft werden oder mit städtischem Personal erfolgen.

Angestrebt werden sollte aus Sicht der Verwaltung eine Lösung, die eine längerfristige Vertragssicherheit für beide Vertragsparteien bietet. Vorgeschlagen wird, den Vertrag bis zum 31.12.2021 abzuschließen.

Für den Bereich „Asylbetreuung“ soll ein Anpassungsverlangen bei sinkendem Betreuungsbedarf vereinbart werden.

Der Vertragsentwurf wird den Ratsgremien in ihren Sitzungen nach der Sommerpause zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Herr Siebert erläutert, dass ein gemeinsamer Antrag der CDU und FWG als Tischvorlage ausliege. Die Tischvorlage ist dem Protokoll als Anhang angefügt.

Herr Kobrink erklärt, dass der Bahnhof auch anders bewirtschaftet werden könne, dies funktioniere bereits beim Kiosk im Bahnhof. Entsprechend könne eventuell eine andere Bewirtschaftung auch bei der Radstation funktionieren.

Herr Schmid stellt noch einmal die Fakten zum Kooperationsvertrag mit Pro-Arbeit vor. Er erläutert, dass der Vertrag vom 07.01.2013 gekündigt werden solle und gleichzeitig ein neuer Vertrag ausgehandelt werden solle.

Der Vertrag vom 07.01.2013 habe die Ziele einerseits die Empfänger von Hilfen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG zu qualifizieren und zu vermitteln. Andererseits solle ein Einstieg in das Erwerbsleben erleichtert werden und die Ziele Beschäftigung, Qualifizierung, sozialpädagogische Begleitung sowie betriebliche Praktika für die Teilnehmer verfolgt werden.

Als Projekte des Kooperationsvertrages sind die Radstation, Beratung im Bereich Asyl sowie der Kiosk bis zum 28.02.2015 zu nennen.

Das Projekt der Radstation umfasse dabei auch den Aufzugsservice zu den Bahngleisen. Derzeit werden in der Radstation ein Auszubildender sowie ein Asylbewerber beschäftigt.

Herr Schmid führt weiter aus, dass zusätzlich ein Langzeitarbeitsloser und ein weiterer Asylbewerber das Bahnhofsumfeld reinigen.

Anhand des Verwendungsnachweises des Jahres 2014 erläutert Herr Schmid die Projektfinanzierungen. Zur Finanzierung der verschiedenen Leistungen wurde einerseits ein allgemeiner Zuschuss an Pro Arbeit in Höhe von 60.000 EUR gezahlt, zusätzlich wurde ein Zuschuss in Höhe von 12.000 EUR für den Bereich Asyl gewährt. In den Spartenrechnungen zeige sich, dass der Bereich der Asylbetreuung und des Kioskbetriebs ein Defizit erwirtschaftet wurde, lediglich die Radstation habe ein Überschuss erwirtschaftet. Insgesamt wurde ein Überschuss über alle Sparten von insgesamt 143 EUR im Jahr 2014 erwirtschaftet.

Zu dem Vertrag vom 07.01.2013 erklärt Herr Schmid, dass dieser sich um weitere 12 Monate verlängere, wenn keine Kündigung bis zum 30.06.2015 ausgesprochen werde.

Herr Niebusch erläutert, dass die vorsorgliche Kündigung keine Wertung von Pro Arbeit darstelle, lediglich solle über eine Neuausrichtung nachgedacht werden. Es solle versucht werden, die Radstation auch ohne Zuschuss zu betreiben.

Herr Westerwalbesloh unterstützt den Antrag der CDU und FWG und führt aus, dass eine Markterkundung sinnvoll sei.

Frau Brommann ergänzt, dass bisher keine Zeit gewesen sei, um über den Antrag in den Fraktionen zu diskutieren. Es fehle die Bekenntnis, ob generell eine Radstation in Oelde betrieben werden solle.

Herr Siebert fügt ein, dass nach einer ergebnislosen ersten Ausschreibung eine zweite Ausschreibung nachgehen könne.

Frau Wiemeyer erklärt, dass der Antrag ebenfalls unterstützt werde und sicherlich Angebote eingehen.

Herr Schmid fragt zur Klärung des Antrags nach, ob dieser so verstanden werden könne, dass beide Alternativen zusammen ausgeschrieben werden können. Sollte eine Vergabe ohne Zuschuss möglich sein, sei diese vorrangig zu behandeln.

Herr Kobrink regt an, dass der neue Vertrag zum Kiosk eventuell als Beispiel herangezogen werden könne.

Herr Bürgermeister Knop erklärt, dass der Mieter des Kiosks Miete für die genutzten Flächen zahle.

Hierzu ergänzt Herr Jathe, dass über die Öffnungszeiten und das Sortiment im Kiosk seitens der Stadt kein Einfluss ausgeübt werden könne. Es sei daher notwendig Vergabekriterien zu erarbeiten, die besprochen werden müssen.

Herr Niebusch antwortet, dass bestimmte Vorschriften für den Betrieb der Radstation schwierig sein. Wichtig sei es einen Mieter zu finden, der auch Miete für die Radstation zahle.

Herr Siebert schließt mit dem Hinweis, dass über den weitergehenden Antrag der CDU und FWG abzustimmen sei.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Kooperationsvertrag III vom 07.01.2013 fristgerecht zum 30.06.2015 zu kündigen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die folgenden Leistungen mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2021 neu auszuschreiben.

1. Betrieb der Radstation ohne städtischen Zuschuss und damit einhergehend Generierung von Einnahmen durch die Vermietung von städtischen Räumlichkeiten. Nachrangig: Betrieb der Radstation mit möglichst geringem Zuschuss
2. Reinigung des Bahnhofsumfelds einschließlich Busbahnhof im bisherigen Umfang (ggf. Verzicht auf Mieteinnahmen, siehe Punkt 1, bei Durchführung der Reinigungsarbeiten)
3. Betreuung und Beratung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in einem Umfang von einer ½ Stelle zu einem möglichst geringen Kosteneinsatz, einhergehend mit der Möglichkeit, diese Leistung bedarfsgerecht flexibel anzupassen.

7. Konzessionsverträge Strom und Gas hier: Abschluss der Verträge mit der Energieversorgung Oelde GmbH Vorlage: B 2015/1/3264

Der Rat der Stadt Oelde hat am 31. Juli 2013 beschlossen, dass Verfahren zur Vergabe der Konzessionsverträge Strom und Gas durchzuführen. Der Beschluss erfolgte, da die bislang mit der Energieversorgung Oelde GmbH geschlossenen Verträge zum 31. Dezember 2015 auslaufen. Zu grundsätzlichen Informationen zu Konzessionsverträgen und den gesetzlichen Anforderungen zum Abschluss dieser Verträge wird auf die öffentliche Vorlage B 2013/2/2805 verwiesen.

Unter Einbeziehung der im Rahmen des o.g. Beschlusses begründeten und benannten Kommission wurden energiewirtschaftlich zulässig Vergabe- und Auswahlkriterien entwickelt, die am 14. Oktober 2013 durch den Rat der Stadt Oelde beschlossen wurden.

Nach erfolgter Bekanntmachung des Auslaufens der Konzessionsverträge Strom und Gas am 26. November 2013 erklärte die Energieversorgung Oelde GmbH (EVO) mit Schreiben vom 3. Dezember 2013 ihr Interesse am Abschluss von Konzessionsverträgen Strom und Gas. Bis zum 26. Februar 2014 (= Ende der Frist) gingen keine weiteren Interessenbekundungen anderer Energieversorgungsunternehmen ein, so dass einzig die EVO im Verfahren verblieb. Mit Schreiben vom 27. Februar 2014 informierte Herr Bürgermeister Knop die Mitglieder des Rates der Stadt Oelde über das Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens.

Da neben der EVO kein weiteres Unternehmen Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages geäußert hatte, waren die Nutzung der erarbeiteten Matrix und weitere Sitzungen der gebildeten

Kommission nicht möglich bzw. notwendig.

Der nunmehr vorgelegte Text der Konzessionsverträge (siehe Anlage) wurde im Rahmen mehrerer Gespräche und begleitet durch zwei sogenannte Verfahrensbriefe mit der EVO verhandelt. Er berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und, soweit in diesem Rahmen möglich, die Interessen beider Vertragsparteien angemessen.

Die Verträge berücksichtigen das Interesse der EVO an einer möglichst langen Vertragslaufzeit, gewählt wurde die höchstzulässige Vertragslaufzeit von erneut 20 Jahren, sowie eine in dieser Zeit (nahezu) ausgeschlossene Kündigungsmöglichkeit der Stadt Oelde. Die Verträge bieten der EVO damit ein hohes Maß an Sicherheit für Investitionen in das Versorgungsnetz in den kommenden Jahren.

Aus Sicht der Stadt Oelde sind insbesondere die klaren Bestimmungen zum Kaufpreis für den Fall einer Beendigung des Vertrags nach 20 Jahren vorteilhaft. Hier wurde der Ertragswert vereinbart, der zum 31. Dezember 2015 auslaufende Vertrag stellt noch auf den Sachzeitwert ab. Zudem wurden Abstimmungspflichten bei Baumaßnahmen und die Übernahme, soweit zulässig, von sog. Folgekosten zum Vorteil der Stadt Oelde geregelt.

Direkte Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oelde hat der Vertragsschluss nicht. Die Höhe der jeweiligen Konzessionsabgaben ist durch die Konzessionsabgabenverordnung gesetzlich vorgeschrieben und unabhängig vom Vertragspartner konstant. Jährlich werden ca. 110.000 Euro Konzessionsabgabe Gas und ca. 1.000.000 Euro Konzessionsabgabe Strom an die Stadt Oelde abgeführt.

Herr Schmid erläutert die Historie und den Sachverhalt. Die Energieversorgung Oelde GmbH ist einzige Bieterin in dem Verfahren gewesen. Das Energiewirtschaftsrecht habe dabei enge Vorgaben gegeben, zum Beispiel sei kein Sponsoring im Konzessionsvertrag erlaubt.

Herr Schmid erläutert weiter, dass das Konzessionsrecht modern auch als Wegenutzungsrecht bezeichnet werde. Die Laufzeit sei auf 20 Jahre festgelegt und damit die höchstmögliche Laufzeit. Das in den Verträgen verhandelte Ertragswertverfahren sei für die Stadt vorteilhaft, weiter seien auch die höchstmöglichen Konzessionsabgaben vereinbart worden. Abschließend bedankt sich Herr Schmid bei Herrn Berlemann für die äußerst gute Zusammenarbeit und übergibt das Wort an Herrn Berlemann.

Auch Herr Berlemann bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und fügt ein, dass die Verträge ohne externe Beratungsleistungen abgeschlossen werden konnten und dass hierdurch Einspareffekte für die EVO generiert werden konnten. Zu den Verträgen erklärt Herr Berlemann, dass diese sehr modern ausgestaltet seien und, da die Sparte Netz und Betrieb je ca. 50 % am Umsatz des Gesamtunternehmens erwirtschaften, mit Vertragsabschluss eine Stabilität der Umsätze des Unternehmens EVO erreicht werde.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig:

1. Dem Konzessionsvertrag Strom zwischen der Energieversorgung Oelde GmbH und der Stadt Oelde wird auf Basis des beiliegenden Entwurfs zugestimmt.
2. Dem Konzessionsvertrag Gas zwischen der Energieversorgung Oelde GmbH und der Stadt Oelde wird auf Basis des beiliegenden Entwurfs zugestimmt.
3. Sollte sich im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse zu 1. und 2. aufgrund von Vorgaben der Kartellbehörden oder sonstiger Stellen Änderungs-, Ergänzungs- bzw. Erweiterungsbedarf an den o.g. Vertragswerken ergeben, wird diesen Änderungen bereits jetzt zugestimmt, sofern die Änderungen mit dem Sinn und Zweck der Beschlussfassung in Einklang stehen.

8. Finanzstatusberichte zum Haushalt der Stadt Oelde - Vorstellung des Verfahrens **Vorlage: M 2015/200/3254**

Zu den Zeitpunkten der Aufstellung, Beratung und Verabschiedung des städtischen Haushaltes liegen sowohl den Mitgliedern des Rates der Stadt Oelde als auch der Verwaltung in der Regel detaillierte Informationen über die zu diesen Zeitpunkten erwartete Ausführung des jeweiligen Haushaltes vor. Zum Jahresabschluss, also nach Abschluss des Haushaltsjahres, liegen diese Informationen dann wieder gebündelt zentral vor, eine Steuerung der Ausführung ist zu diesem Zeitpunkt jedoch naturgemäß nicht mehr möglich.

Derzeit fehlt eine gesteuerte unterjährige Unterrichtung über die Ausführung des Haushaltes durch die jeweiligen bewirtschaftenden Fachdienste an den federführenden Fachdienst Finanzen. Größere Abweichungen zwischen den Planungen und dem Vollzug werden punktuell bekannt, ein Gesamtbild lässt sich hieraus i.d.R. nicht ableiten. Diese fehlende Informationsgrundlage erschwert die Steuerung des unterjährigen Haushaltsvollzuges. Insbesondere ein „Gegensteuern“ bei größeren Abweichungen wird, soweit überhaupt möglich, erschwert bis unmöglich.

Die Verwaltung wird daher künftig zweimal jährlich eine Abfrage aller Fachdienste zum Haushaltsvollzug durchführen und die Ergebnisse den Mitgliedern des Rates jeweils nach Produktbereichen, soweit sinnvoll auch auf Produktebene, aggregiert, mit entsprechenden Erläuterungen zur Verfügung stellen. Vorgesehen ist, die Erwartungen zu den jeweiligen Jahresergebnissen des Ergebnisplanes und des Finanzplanes, hier nur Investitionsmaßnahmen, mitzuteilen. Dem Finanzstatusbericht werden ergänzende Informationen zum aktuellen Stand der Verbuchung, zum Liquiditätsstand der Stadtkasse sowie zur Entwicklung der Gewerbesteuer beigelegt. Weitere besondere Ergebnisse / Ereignisse werden je nach Bedürfnis angelegt.

Die erste Vorlage des Berichtes soll so erfolgen, dass sie ergänzend in der letzten Sitzung des Finanzausschusses vor den Sommerferien erläutert/beraten werden kann. Die zweite Vorlage soll im zeitlichen Umfeld der Beratungen des Haushaltes für das Folgejahr erfolgen um hier einen Mehrwert/Erkenntnisgewinn für die Beratungen zu generieren.

Herr Wulf erklärt, dass das bisherige Verfahren überarbeitet werden solle. Die automatisch errechneten Zahlen anhand von Erfahrungswerten aus den Vorjahren haben nicht zu zufriedenstellenden Ergebnissen geführt. Wichtig sei es zu erreichen, dass die unterjährige Entwicklung des Haushaltes nicht blind verlaufe und Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Neu sollen daher in den Fachdiensten dezentral die Informationen zur Haushaltsentwicklung gewonnen werden. Um den Arbeitsaufwand nicht allzu groß werden zu lassen, werde eine zweimalige Berichterstattung im Jahr angestrebt. Die Abweichungen werden dabei in den Produktbereichen angezeigt. Ein erster Entwurf soll vor den Sommerferien vorgestellt werden.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt zustimmend Kenntnis.

9. Statistik über Niederschlagungen im Jahr 2014 **Vorlage: M 2015/201/3259**

Bericht über Niederschlagungen im Haushaltsjahr 2014

Im Haushaltsjahr 2014 wurden insgesamt Forderungen in Höhe von ca. 207.000 EUR niedergeschlagen.

Unter Niederschlagung wird dabei die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung von fälligen Forderungen der Stadt Oelde verstanden. Niederschlagungen sind verwaltungsinterne Maßnahmen, die dem Schuldner nicht mitgeteilt werden. Das Bestehen und die Durchsetzbarkeit der Forderung bleibt also gegenüber dem Schuldner rechtlich unverändert; in der Praxis ist in der Regel mangelnde Realisierbarkeit der Forderung (z.B. infolge Zahlungsunfähigkeit) Grund der Niederschlagung. Daher bedeutet eine Niederschlagung im Regelfall faktisch einen Forderungsausfall für die Stadt Oelde.

Zur Verfahrensweise:

Das Verfahren und die Zuständigkeiten zu befristeten und unbefristeten Niederschlagungen regelt eine Dienstanweisung der Stadt vom 29.04.2004.

Danach werden befristete und unbefristete Niederschlagungen nur dann ausgesprochen wenn festgestellt wird, dass die Einziehung der Forderung keinen Erfolg hat oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen (analog zu § 26 GemHVO NRW). Vor Zurückstellung des Zahlungsanspruches ist dem Schuldner durch Stundung oder vollstreckungserleichternde Maßnahmen wie Teilzahlungsvereinbarungen die Möglichkeit zu geben, den Anspruch entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu begleichen.

Sind nach Beitreibungsversuchen in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schuldners die Nachweise erbracht, dass dieser vorübergehend zahlungsunfähig ist, wird die Forderung befristet niedergeschlagen. Nachweise zur Zahlungsunfähigkeit können durch die große Anzahl an Vollstreckungsmöglichkeiten vielfältiger Natur sein, zum Beispiel Unpfändbarkeitsprotokolle des Vollziehungsbeamten der Stadt Oelde oder Drittschuldnererklärungen bei Forderungspfändungen.

Ist ersichtlich, dass die Beitreibung der Forderung auch in Zukunft keinen Erfolg verspricht, zum Beispiel bei Schuldnern welche Grundsicherung im Alter beziehen und Pfändungsversuche stets fruchtlos waren, werden diese Forderungen unbefristet niedergeschlagen. Zu unbefristeten Niederschlagungsgründen zählen auch verstorbene Schuldner ohne Erben.

Zuständigkeiten:

Die Zuständigkeiten bei der Entscheidung von befristeten Niederschlagungen sind wie folgt geregelt:

Zuständigkeit	Summe
Fachdienstleiter	bis 2.500 EUR
Fachbereichsleiter	bis 5.000 EUR
Bürgermeister	bis 10.000 EUR
In den übrigen Fällen ist die Zuständigkeitsordnung des Rates der Oelde zu beachten	
- Finanzausschuss bis 20.000 EUR, darüber hinaus der Rat der Stadt Oelde	

Zuständigkeiten bei der Entscheidung von unbefristeten Niederschlagungen:

Zuständigkeit	Summe
Fachdienstleiter	bis 1.000 EUR
Fachbereichsleiter	bis 5.000 EUR
Bürgermeister	bis 10.000 EUR
In den übrigen Fällen ist die Zuständigkeitsordnung des Rates der Oelde zu beachten	
- Finanzausschuss bis 20.000 EUR, darüber hinaus der Rat der Stadt Oelde	

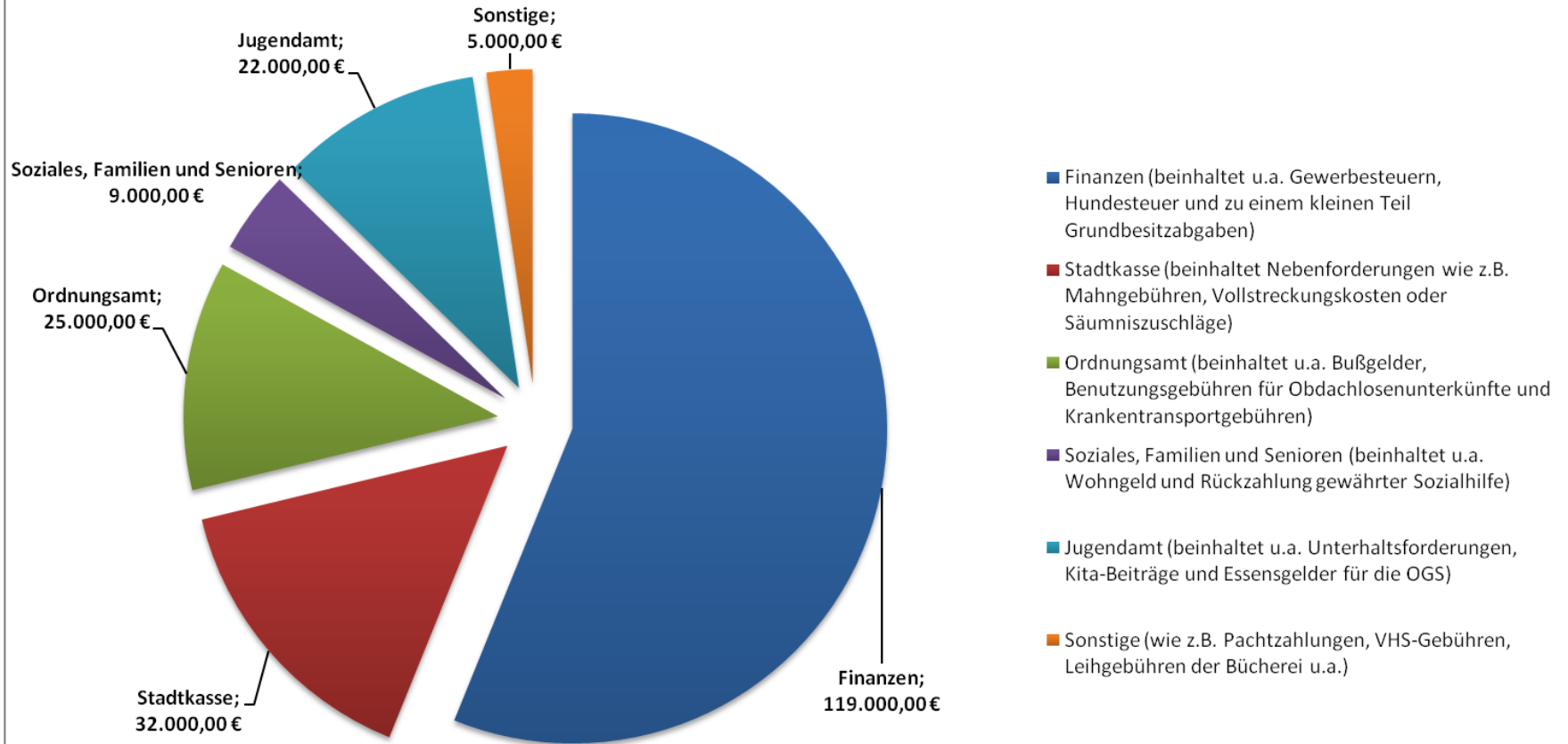
Die in 2014 niedergeschlagenen Forderungen resultieren zu einem Großteil aus Forderungen des Fachdienstes Finanzen. Dabei umfasst ein Niederschlagungsfall ca. 72.000 EUR Hauptforderung.

Einhergehend mit den Hauptforderungen entstehen gleichzeitig die Nebenforderungen des Fachdienstes Stadtkasse, die ca. 32.000 EUR betragen.

Niederschlagungen der anderen Fachdienste sind ebenfalls von Einzelfällen geprägt. Im Fachdienst Ordnungswesen resultieren ca. 10.000 EUR aus einem Fall, im Fachdienst Jugendamt ca. 13.000 EUR.

Im Folgenden sind die niedergeschlagenen Forderungen nach Fachdiensten geordnet grafisch dargestellt:

Niederschlagungen im Haushaltsjahr 2014



Gesamt ca.: 207.000,-- Euro

Herr Schröder erläutert die Vorlage. Dabei führt er aus, dass im Laufe des Jahres eine Vielzahl von Niederschlagungen beschlossen werden, die bisher in Summe nicht als Statistik vorgestellt wurden. Neu solle rückblickend eine Information hierzu erfolgen.

Die Niederschlagungen im Jahresverlauf teilten sich auf die in der Grafik dargestellten Fachdienste auf. Herr Schröder erläutert, dass naturgemäß die größten Forderungsausfälle im Bereich des Fachdienstes Finanzen anfielen. Hierzu erläutert er, dass im Fachdienst Finanzen unter anderem Gewerbesteuer, Hundesteuer sowie zu einem geringem Anteil auch Grundbesitzabgaben enthalten seien. Grundbesitzabgaben genießen als dinglich gesicherte Forderung das Recht, als Last auf dem Grundstück zu ruhen. Entsprechend sei hier eine Hohe Beitreibung möglich.

Herr Soldat fragt, wie die Forderungshöhe sich in den letzten Jahren dargestellt habe.

Herr Schröder antwortet, dass erstmals die Statistik für das Jahr 2014 erstellt wurde und entsprechend die vorliegenden Daten der vergangenen Jahre nicht aufbereitet wurden. Die niedergeschlagenen Forderungen pro Jahr sind jedoch stets durch Einzelfälle geprägt, wodurch starke Auswirkungen nach unten oder oben möglich seien.

Herr Kobrink fragt, wie die Niederschlagungen veranschlagt werden.

Herr Wulf antwortet, dass diese im Haushalt dargestellt werden. Die Forderungen werden aufwandswirksam im Haushalt nach jeweiliger Kenntnis bereinigt.

Herr Jathe ergänzt, dass es zwei Gruppen von Schuldnern gäbe. Einerseits Privatpersonen, natürliche, bei denen die Forderungen zum Beispiel durch Arbeitslosigkeit temporär nicht beigetrieben werden können. Andererseits Gesellschaften, juristische, die mit Geschäftsaufgabe erloschen sind und damit eine Beitreibung unmöglich wird.

Herr Niebusch fragt, wieviel von den 207.000 EUR uneinbringlich seien.

Herr Schröder führt aus, dass dies nicht abschließend beantwortet werden könne. Im Bereich der befristet niedergeschlagenen Forderungen sei eine Zahlung auch in einigen Jahren noch möglich.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

10. Maßnahmenfreigaben

10.1. Straßenbeleuchtung: Ausschreibung des Betriebs und der Energielieferung - Freigabe der Maßnahme Vorlage: B 2015/200/3265

Derzeit wird die Straßenbeleuchtung in Oelde von der Energieversorgung Oelde GmbH (EVO) betrieben und befindet sich in deren Eigentum. Grundlage ist der Straßenbeleuchtungsvertrag zwischen der EVO und der Stadt Oelde vom 4./5. November 1998, der rückwirkend seit dem 1. Januar 1996 gilt. Nach 20jähriger Vertragslaufzeit wird der Straßenbeleuchtungsvertrag, wie der derzeit geltende Strom-Konzessionsvertrag, zum 31. Dezember 2015 enden.

Vor diesem Hintergrund gilt es, jetzt das Ausschreibungsverfahren für die Straßenbeleuchtungsanlage zu beginnen. Insbesondere die engen technischen Verknüpfungen mit dem übrigen Stromnetz (z.B. Nutzung identischer Leitungen, Schaltanlagen in allgemeinen Umschalt- und Verteilanlagen der EVO etc.) sowie differenzierte Fragen zu einem ggfls. möglichen Eigentumsübergang der heutigen Anlagen

auf die Stadt Oelde nach dem seinerzeit geschlossenem Vertrag geben dem Verfahren eine hohe Komplexität.

Trotz dieser zahlreichen Verknüpfungspunkte und der hohen Komplexität ist eine Ausschreibungspflicht gegeben. Derzeit wird mit einer europaweiten Ausschreibung gerechnet. Denkbar sind z.B. die Trennung der Energiebeschaffung von den Wartungsarbeiten und der Installation von neuen Anlagen.

Als Aufwand entstanden der Stadt Oelde für die Straßenbeleuchtung insgesamt rd. 380.000 EUR im Jahr 2014.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, dass das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für die Leistungen und Lieferungen für die Straßenbeleuchtung in Oelde freigegeben wird.

10.2. Weitere Maßnahmenfreigaben

Entfällt.

11. Verschiedenes

11.1. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

11.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Kobrink fragt nach dem Gesprächsinhalt zur Musikschule auf Haus Nottbeck.

Herr Bürgermeister Knop antwortet, dass Vertreter aller Mitgliedskommunen anwesend gewesen seien. Dabei habe es verschiedene Überlegungen gegeben, zum Beispiel zu mehr Gruppenarbeit und weniger Personalaufwand. Als Ergebnis bleibe festzuhalten, dass dies nun gerechnet und geprüft werden müsse.

Weiter fragt Herr Kobrink, wie bei Baum- und Strauchschnitt mit dem anfallenden Holz umgegangen werde und wie hoch die Erträge seien.

Herr Wulf antwortet, dass dies aktuell nicht beantwortbar sei und in den nächsten Tagen per E-Mail beantwortet werde.

Herr Fust fragt, ob das Mulchen außerhalb der Stadt so oft notwendig sei.

Auch dies, erklärt Herr Wulf, werde in den nächsten Tagen per E-Mail beantwortet.

Herr Pötter merkt an, dass er im Außenbezirk wohne und bei zu spätem Strauchschnitt gefährliche Situationen im Straßenverkehr auftreten.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

Christoffer Siebert
Vorsitzender

Fabian Schröder
Schriftführer